



Offenlegung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Stand: 01.04.2020

1. Mitwirkungspolitik

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Pensionskasse AG und NÜRNBERGER Pensionsfonds AG halten keine bzw. nur in unbedeutendem Umfang direkte Aktienbestände und verzichten daher im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 134 b Abs. 4 AktG darauf, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Der Aktienbestand wird hauptsächlich in Spezialfonds gehalten, aber auch in Publikumsfonds und ETFs. Bei diesen indirekt gehaltenen Aktien erfolgt keine Mitwirkung durch die vorgenannten Gesellschaften. Auf die Mitwirkungspolitik der Fondsgesellschaften wird verwiesen:

Für DWS Xtrackers unter

www.dws.com/de-de/loesungen/esg/corporate-governance/ abrufbar.

Für DEKA DAX unter www.deka.de/privatkunden/ueberuns abrufbar.

Für die HSBC INKA unter www.inka-kag.de/rechtlichehinweise abrufbar.

Für Blackrock iShares unter www.ishares.com/de abrufbar.

Die NÜRNBERGER Assetmanagement GmbH als Vermögensverwalter hält keine bzw. nur in unbedeutendem Umfang direkte Aktienbestände und verzichtet daher im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 134 b Abs. 1 AktG darauf, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Bei den derzeitigen Vermögensverwaltungsverträgen bzw. Beratungsverträgen verbleiben die Mitwirkungsrechte/die Ausübung der Stimmrechte bei den jeweiligen Investoren, die ggf. wiederum auf Fondsgesellschaften verweisen können.

2. Mitwirkungsbericht/Abstimmungsverhalten

Da die Gesellschaften NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Pensionskasse AG und NÜRNBERGER Pensionsfonds AG sowie NÜRNBERGER Assetmanagement GmbH derzeit keine bzw. nur unbedeutende direkte Aktienbestände halten und bei indirekten Aktienbeständen keine Mitwirkungsrechte bzw. nicht die Ausübung der Stimmrechte wahrnehmen, findet derzeit keine Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik und das Abstimmungsverhalten statt.

Auf die Mitwirkungsberichte/das Abstimmungsverhalten der Fondsgesellschaften wird verwiesen:

Für DWS Xtrackers unter

www.dws.com/de-de/loesungen/esg/corporate-governance/ abrufbar.

Für DEKA DAX unter www.deka.de/privatkunden/ueberuns abrufbar.

Für die HSBC INKA unter www.inka-kag.de/rechtlichehinweise abrufbar.

Für Blackrock iShares unter www.ishares.com/de abrufbar.

3. Angaben zu Anlagestrategien und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

a. Offenlegung der Anlagestrategie

Die Gesellschaften NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Pensionskasse AG und NÜRNBERGER Pensionsfonds AG (nachfolgend „Gesellschaften“ genannt) sind gemäß § 134 c Abs. 1 AktG als institutionelle Anleger verpflichtet offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

Als regulierte Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen sind die Gesellschaften gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 VAG verpflichtet, die Vermögenswerte im Interesse der Versicherungsnehmer und entsprechend der Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern anzulegen.

Die Anlagestrategie der Gesellschaften unterliegt den Prinzipien des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 124 VAG), insbesondere dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Abgeleitet daraus erfolgen Investitionen in Kapitalanlagen nur dann, wenn die damit verbundenen Risiken angemessen identifiziert, gemessen, überwacht, gesteuert, berichtet und in die Solvabilitätsbeurteilung einbezogen werden können. Die Kapitalanlagen werden so getätigt, dass sie die Qualität, Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Investmentportfolios als Gesamtheit sicherstellen.

Grundlage dafür bilden ein angemessenes Asset-Liability-Management unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und die Abwägung von langfristigen Chancen und Risiken am Kapitalmarkt. Basierend auf dem angemessenen Asset-Liability-Management wird eine langfristig ausgelegte strategische Aufteilung des Portfolios auf Anlageklassen (Strategische Asset Allokation „SAA“) abgeleitet.

Die SAA ist so entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ausgestaltet und legt die effiziente Zusammensetzung der Kapitalanlagen unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten fest. Ein unternehmensinterner Anlagekatalog legt die investierbaren Standardinvestments fest. Nicht-alltägliche Investments müssen im Vorfeld bzw. vor dem Erwerb einen internen Prüfungsprozess durchlaufen.

b. Offenlegung der Vereinbarung der Gesellschaften mit Vermögensverwaltern

Die Gesellschaften bedienen sich im Rahmen ihrer Kapitalanlage Vermögensverwaltern und haben daher gemäß § 134 c Abs. 2 AktG solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten der Gesellschaften abstimmt.



Die Vermögensanlage und -verwaltung der Gesellschaften sind auf Grundlage eines versicherungsaufsichtsrechtlichen Funktionsausgliederungsvertrags auf die NÜRNBERGER Assetmanagement GmbH teilausgelagert. Daneben bedienen sich die Gesellschaften auch anderer gruppenexterner Vermögensverwalter. Die Angaben über die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern umfassen insbesondere:

Angaben zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Die Gesellschaften verfolgen bei ihren Aktienanlagen einen mittel- bis langfristigen Ansatz (Buy-and-Hold). Dieser fließt aus den Kapitalanlagegrundsätzen und dem Anlagekatalog in die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern mit ein.

Ausübung von Aktionärsrechten in der Portfoliogesellschaft und Wertpapierleihe

Die Ausübung von Aktionärsrechten in den gehaltenen Portfoliogesellschaften obliegt generell den jeweiligen Vermögensverwaltern.

Die Vermögensverwalter sind unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Wertpapierleihegeschäfte innerhalb ausgewählter Fonds zu tätigen.

Erläuterungen zur Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters

In regelmäßigen Anlagesitzungen und/oder regelmäßigen Berichten informieren die Vermögensverwalter die Gesellschaften über ihre Ergebnisse. Die Bewertung der Leistung der Vermögensverwalter erfolgt anhand quantitativer und qualitativer Kriterien in eigenen Review-Sitzungen.

Die Vermögensverwalter erhalten grundsätzlich eine volumenabhängige Vergütung, die sich in Basispunkten an dem verwalteten (Fonds-)Vermögen orientiert. In ausgewählten vergebenen Vermögensverwaltungsmandaten sind auch performanceabhängige Vergütungsanteile vereinbart.

Erläuterung zur Überwachung des Portfolioumsatzes und der Portfolioumsatzkosten

Im Rahmen der regelmäßigen Anlagesitzungen und/oder regelmäßigen Berichten informieren die Vermögensverwalter auch über Umschlaghäufigkeit und Auswirkung auf die Performance.

Erläuterungen zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter

Die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern sind auch, wenn die Verträge zum Teil zeitliche Befristungen aufweisen, in der Regel mit der Absicht einer langfristigen Zusammenarbeit geschlossen. Die Verträge können mit einer angemessenen Frist ordentlich gekündigt werden bzw. die entsprechenden Fondsanteile üblicherweise kurzfristig zurückgegeben werden.

4. Fondsgebundene Lebensversicherung

Für die Fondsgebundene Lebensversicherung wird auf die von den Fondsgesellschaften im Internet zur Verfügung gestellten Informationen zu Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten verwiesen. Gleiches gilt für die Informationen zur dortigen Anlagestrategie und zu den Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern. Die Internetseiten der Fondsgesellschaften haben wir unter folgendem Link für Sie aufgeführt: nuernberger-de.factsheetslive.com/.